

Vortrag von Jürgen F. Pennings

Seit 2001 Leiter des
Dezernates „Brandverhalten
von Bauteilen“

- Normalerweise:
 - Nachweis über Brandprüfungen an einer zuvor mit dem Prüfinstitut abzustimmenden Konstruktionsvariante
 - Europäisch:
 - Direkter Anwendungsbereich ist in Prüfnorm aufgeführt
 - Für viele Konstruktionen:
 - Erweiterter Anwendungsbereich ist in einer gesonderten Norm (EXAP-Norm) aufgeführt

- Kosten bei der in den Markt-Bringung eines Bauproduktes mit Feuerwiderstand
 - Entwicklungskosten
 - Materialkosten
 - Aufbaukosten
 - Aufbauzeit
 - Unterbringung des Aufbaupersonals
 - Anfahrt

- Transportkosten zum Prüfinstitut
- Sonstige Spesen
- Kosten der Brandprüfung
- Kosten des bauaufsichtlichen Nachweises
- Kosten Marketing
-

- Kosten bei der in den Markt-Bringung eines Bauproduktes mit Feuerwiderstand
 - Alles zusammen wird grob zu ca. 40 bis 100 k€ abgeschätzt

• Realistisch?

- Und dann kommt der Architekt und will was ganz anderes :-(
Oder: Eine wichtige Komponente des Systems ist am Markt nicht mehr erhältlich
 - Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden
 - Die Abweichung von der geprüften Konstruktion ist **nicht wesentlich** oder
 - Die Abweichung von der geprüften Konstruktion ist **wesentlich**

- **Daraus resultiert dann die Kundenanfrage:**

Wir haben ein System A einer Brandprüfung unterzogen, kann man die Ergebnisse auch auf ein ähnliches System X übertragen?

- **Regelung aus 1977, die leider heute nicht mehr gültig ist**

Sind Brandversuche nach DIN 4102 nicht möglich oder nicht notwendig, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, so kann der Nachweis auch durch ein
GUTACHTEN DIESER PRÜFSTELLEN
geführt werden

- Muster-Einführungserlass DIN 4102 aus 1977
 - Gutachten der hierfür anerkannten Prüfstellen sind bauaufsichtliche Nachweise, auf gleicher Stufe wie Prüfzeugnis, Prüfbescheid, Zulassung oder ZiE
 - Ab 1995 galten Gutachten dieser Prüfstellen nicht mehr als bauaufsichtliche Nachweise.
 - Heutiger Status: Gutachten der Brandprüfstellen sind privatrechtliche Meinungsäußerungen, sie haben keinerlei bauaufsichtliche Funktion.

- Allgemeine Fragen bei gutachtlicher Stellungnahme durch das MPA NRW
 - Auf welcher Basis?
 - Hat der Kunde vielleicht schon Prüfungen durchgeführt, aus denen eine Ableitung möglich ist?
 - Haben andere Kunden Prüfungen durchgeführt, die eine Ableitung ermöglichen?
 - Dürfen wir diese Prüfungen anderer Kunden für unsere Gutachtliche Stellungnahme benutzen? Liegt dafür eine schriftliche Erlaubnis vor?

- Fall 1: Die Abweichung von der geprüften Konstruktion ist **nicht wesentlich**
 - Feststellung nur durch den Hersteller eines Bauprodukts bzw. den Anwender einer Bauart durch Abgabe der Übereinstimmungserklärung, siehe z. B. § 25 BauO NRW
 - Eventuell unter Hinzuziehung einer Gutachtlichen Stellungnahme durch das MPA NRW, die aber reinen privatrechtlichen Charakter hat

In der gutachtlichen Stellungnahme des MPA NRW wird nach der Beschreibung der alternativen Änderung die folgende Meinung geäußert:

Nach Ansicht des MPA NRW handelt es sich bei der hier beschriebenen alternativen Änderung um eine nicht wesentlichen Abweichung zu der im ABP P-MPA-E-XX-XXX beschriebenen Konstruktion. Die rechtsgültige Entscheidung dazu trifft der Hersteller des Bauprodukts durch Abgabe der Übereinstimmungserklärung

- Fall 2: Die Abweichung von der geprüften und mit ABP oder ABZ nachgewiesenen Konstruktion ist **wesentlich**
 - Führt automatisch zur Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall
 - Eventuell unter Hinzuziehung einer gutachtlichen Stellungnahme durch das MPA NRW
 - Zustimmung im Einzelfall ist als bauaufsichtlicher Nachweis genauso zu sehen wie eine ABZ oder ein ABP

Weitere Fallunterscheidung:

- gutachtliche Stellungnahme, um Version X für eine Zustimmung im Einzelfall zu beurteilen
- gutachtliche Stellungnahme, um Version X für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beurteilen
- gutachtliche Stellungnahme, um Version X in ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu integrieren

- Gutachtliche Stellungnahmen, um Version X in eine Zustimmung im Einzelfall zu integrieren
 - Keinerlei Probleme
 - Keinerlei Einschränkungen zu beachten
 - Erteilende Stelle kann gutachtliche Stellungnahme akzeptieren oder nicht

- Gutachtliche Stellungnahmen, um Version X in eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu integrieren
 - Keinerlei Probleme
 - Keinerlei Einschränkungen zu beachten
 - DIBt kann gutachtliche Stellungnahme akzeptieren oder nicht

- Spezielle Probleme bei gutachtlichen Stellungnahmen, um Version X in ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu integrieren
 - Extrapolation seit einigen Jahren nur unter sehr engen durch das DIBt vorgegebenen Bedingungen zulässig

- Extrapolation ist in der Prüfnorm explizit zugelassen
 - Abstimmung in der ABM erforderlich
 - Ergebnis festlegen, technisch begründen
 - Beschluss an das DIBt

- Extrapolation ist in der Prüfnorm nicht explizit aufgeführt
 - Prüfstellen müssen auf Änderung der Norm hinwirken
 - Bis zur Änderung der Norm kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit Extrapolation

- Ausnahmsweise im begründeten Einzelfall
 - Anlage zur betroffenen Zeile in der Bauregelliste mit Ergänzung, Modifizierung oder Erweiterung des Prüfverfahrens
 - Entwurf einer solchen Anlage erfolgt in ABM, wird dann dem DIBt zur Beschlussfassung in den ARGEBAU-Gremien vorgelegt
 - Keine Einstimmigkeit in ABM: Übermittlung des Abstimmungsergebnisses an das DIBt mit Gründen, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

Damit sind wir am Ende dieser
Darstellung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit